

Wie weit geht das Kontroversitätsgebot und wie lässt es sich konkretisieren?

Kontroversen sind Wesensmerkmale pluralistischer Demokratien, deren Gestalt durch wachsende politisch-gesellschaftliche Spaltung im Wandel begriffen ist. In den USA wie in Teilen Europas hat die affektive Polarisierung, die sich als Abneigung gegenüber Andersdenkenden beschreiben lässt, deutlich zugenommen.¹ Dadurch verändern sich politische Diskurslandschaften und die politische Verständigung wird schwieriger. Diese Entwicklung hat auch Auswirkungen auf die schulische Politische Bildung.

Für die Bewältigung damit verbundener Herausforderungen wird häufig auf den Beutelsbacher Konsens (BK) verwiesen. Dieser mahnt ein, das Kontroversitätsgebot ins Zentrum von politischen Bildungsprozessen zu rücken. Die Frage, wie dieser Anspruch in die Praxis übertragen werden kann, bleibt in den Konsensformulierungen allerdings offen. Die folgenden Überlegungen stehen im Zeichen des Unterfangens, Antworten darauf zu formulieren.

Kontroverse und nicht-kontroverse Themen

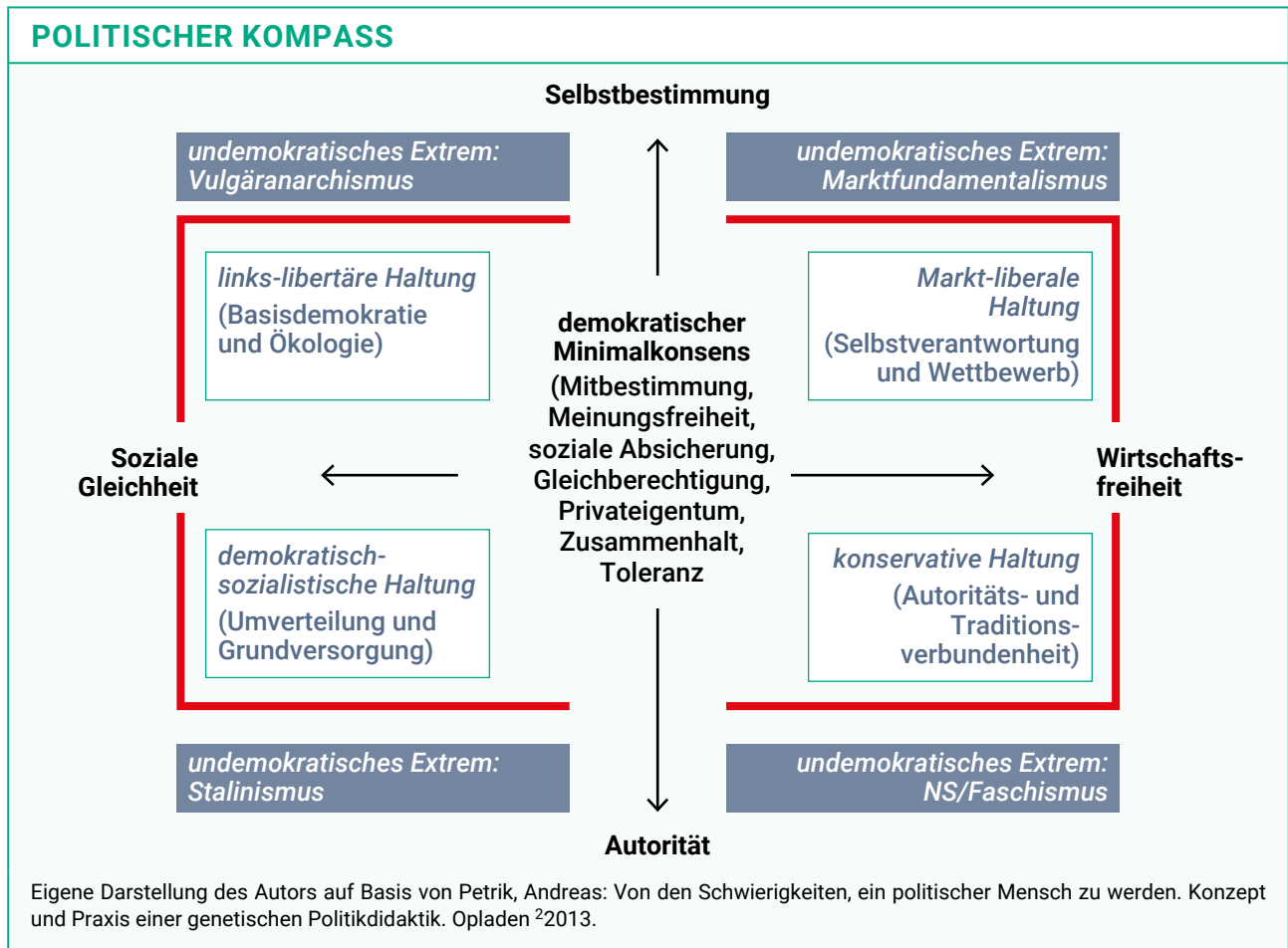
Zu Beginn rückt die übergeordnete Frage in den Blick, was in einer Demokratie außer Streit stehen sollte, um Kontroversen und Konflikte demokratisch aushandeln zu können. Theoriebasierte Antworten auf diese Frage bietet die (neo-)pluralistische Demokratietheorie mit den Arbeiten Ernst Fraenkel, der grundlegend zwischen einem **kontroversen Sektor** und einem **nicht-kontroversen Sektor** demokratischer Systeme unterscheidet. Während der kontroverse Sektor im Zeichen des Widerstreits zwischen prinzipiell legitimen Positionen steht, sollen durch den nicht-kontroversen Sektor elementare Übereinkünfte außer Streit gestellt werden. Ein daran anknüpfendes Modell stellt der politische Kompass dar.² Analog zu

Fraenkel geht dieser von der Notwendigkeit eines demokratischen Minimalkonsenses aus, der durch politischen Extremismus immanent gefährdet ist, fasst die Gefährdungen des nicht-kontroversen Sektors jedoch differenzierter (siehe Grafik „Politischer Kompass“).

Zum nicht-kontroversen Sektor können sowohl die Grundprinzipien der demokratischen Verfahrensordnung als auch die Grund-, Freiheits- und Menschenrechte gezählt werden. Fraenkel nennt in diesem Zusammenhang beispielhaft die prinzipielle Gleichwertigkeit aller Menschen, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, das Mehrheitsprinzip, das allgemeine Wahlrecht, die Trennung von Kirche und Staat oder das Sozialstaatsprinzip.³ Solche Prinzipien bilden das Fundament des demokratischen Verfassungsstaates. Sie sollen sicherstellen, dass das Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse „den Minimalanforderungen einer wirtschaftlich tragbaren und sozial erträglichen Lösung der anfallenden Probleme entspricht“.⁴ Dem politischen Prozess werden dadurch Grenzen gesetzt – nicht zuletzt, um Autoritarismus vorzubeugen. Denn ein Staat, „in dem das Recht lediglich unter dem Vorbehalt des Politischen gilt und daher ohne Einschränkung zur Disposition des Inhabers der politischen Macht steht, ist eine Diktatur.“⁵

Kontroversitätsgebot:
Anspruch und Umsetzung

Grenzen der politischen Aushandlung



Ein Modell zur Bestimmung demokratischer Diskursgrenzen stellt der politische Kompass nach Andreas Petrik dar. Dieser geht davon aus, dass in pluralistischen Demokratien unterschiedliche politische Grundhaltungen möglich sind, denen ein gemeinsamer Minimalkonsens zugrunde liegt. Jede dieser Grundhaltungen kann durch Übersteigerung und Verabsolutierung in ein undemokratisches Extrem kippen.

Missverständliche Interpretationen des Beutelsbacher Konsenses (BK)

Als politikdidaktischer Orientierungsrahmen rekurriert der BK auf die (neo-)pluralistische Demokratietheorie. Seine Grundsätze (Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot, Schüler- und Handlungsorientierung) umreißen praktische Handlungsmaximen für den Umgang mit Kontroversen im Unterricht.⁶ Der BK gilt nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich als zentrale professionstheoretische Grundlage von Politischer Bildung. Dies spiegelt sich nicht zuletzt im Wortlaut des Grundsatzes für das Unterrichtsprinzip Politische Bildung sowie in den Lehrplänen für das Unterrichtsfach Geschichte und Politische Bildung wider.

Professionsstandard mit Makeln

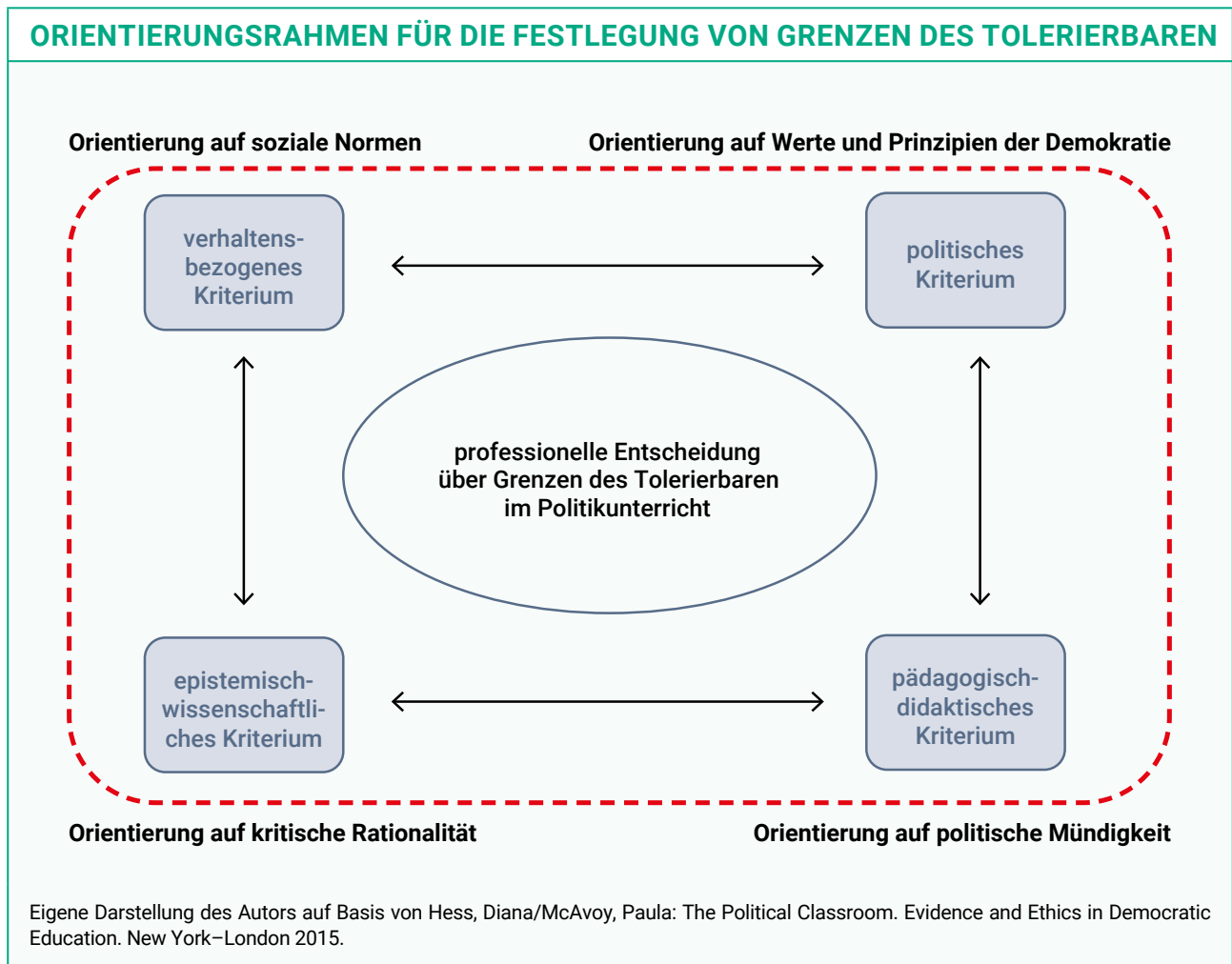
Aufgrund seiner Unschärfen stellt der BK einen Professionsstandard mit Makeln dar. Für Lehrpersonen resultieren daraus oft Unsicherheiten. So lassen die Beutelsbacher Grundsätze offen, welche Kriterien für die Auswahl und Aufbereitung kontroverser Themen heranzuziehen sind. Ebenso unbeantwortet bleibt die Frage, wo die Grenzen des Kontroversitätsgebots verlaufen. All das kann zu Missverständnissen führen. Ein verbreitetes Missverständnis stellt die Vorstellung dar, dem BK würde ein „Neutralitätsgebot“ innewohnen. Ein solches findet sich dort weder in expliziter noch in impliziter Form. Ohnedies kann sich eine solche Neutralitätsverpflichtung im Schulkontext nur auf „die Regeln für die chancengleiche Auseinandersetzung politischer Parteien“⁷ beziehen;

aus diesem Grund hat z.B. einseitige politische Werbung in der Schule nichts verloren.⁸ Gleichzeitig hält der Grundsatz erlass für das Unterrichtsprinzip Politische Bildung fest, dass es durchaus zulässig sei, „als Lehrperson situationsbedingt ein eigenes politisches Urteil abzugeben“.⁹ Schließlich kann es in bestimmten Situationen durchaus sinnvoll sein, als Lehrperson – unter Achtung des Überwältigungsverbots – Einblicke in eigene Sichtweisen und deren Zustandekommen zu gewähren.¹⁰

Legitimität des eigenen Standpunkts

handeln zu müssen. Dagegen ist festzuhalten, dass Positionen, die den Menschenrechten oder den Verfassungsprinzipien widersprechen, vom Kontroversitätsgebot keineswegs abgedeckt sind.¹² Schließlich bezieht sich dieses immerzu auf Politische Bildung in der Demokratie, die „ein Widerpart gegen alle Formen der Regression in freiheitsfeindliche politische Ideologien und Fundamentalismen“¹³ zu sein hat. In Österreich wird dieser Aspekt von Artikel 14 (5a) des Bundes-Verfassungsgesetzes untermauert, wo „Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen“ als Grundwerte der Schule ausgewiesen werden.

Ein zweites Missverständnis beruht auf der „Unschärfe der Grenzen des Konsenses“¹¹ und dem damit verbundenen Irrglauben, alle Positionen unabhängig von ihrem Inhalt gleichberechtigt be-



Dieser Orientierungsrahmen kann Lehrpersonen dabei helfen, kriteriengeleitet Entscheidungen darüber zu treffen, ob eine bestimmte Position als gleichberechtigt legitime Sichtweise im Politikunterricht berücksichtigt werden kann. Die angeführten Kriterien sind gleichrangig und sollten in kombinierter Form herangezogen werden. Je nach Situation können sie jedoch unterschiedlich gewichtet werden.

Kriterien für die Konkretisierung des Kontroversitätsgebots in der Praxis

Für die Konkretisierung des Kontroversitätsgebots durch die Festlegung von Grenzen des Tolerierbaren bietet es sich – anknüpfend an die anglo-amerikanische Debatte¹⁴ – an, die Auswahl legitimerweise kontroverser Positionen kriteriengeleitet vorzunehmen. Herangezogen werden können hierfür a) ein verhaltensbezogenes, b) ein epistemisches und c) ein politisches Kriterium.¹⁵ Diese ursprünglich auf Diana Hess und Paula McAvoy zurückgehende Systematik gilt es im Rahmen dieses Beitrags um d) ein pädagogisch-didaktisches Kriterium zu erweitern (siehe Grafik „Orientierungsrahmen für die Festlegung von Grenzen des Tolerierbaren“). Diese Kriterien können helfen, das Kontroversitätsgebot näher zu bestimmen und damit verbundene Grenzen festzulegen.

Nähern wir uns der Sache zunächst aus dem Blickwinkel des a) **verhaltensbezogenen Kriteriums** an. Aus dieser Perspektive sind all jene Themen und Gegenstände für eine kontroverse Behandlung im Unterricht geeignet, die in der Gesellschaft kontroverse Positionen hervorrufen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gesellschaftliche Kontroversität möglichst ungefiltert in der Schule repräsentiert wird. Grenzen des Kontroversitätsgebots können aus Sicht dieses Kriteriums an verhaltensbezogene Normen rückgebunden werden. Dazu zählen auf wechselseitige soziale Anerkennung ausgerichtete Regelsysteme wie z.B. Klassenregeln oder Hausordnungen. Als übergeordneter Bezugspunkt für die Festlegung von Diskursgrenzen bietet sich in diesem Zusammenhang das Regelsystem der Diskursethik an. Aus dieser Perspektive können in einem Diskurs nur jene Positionen für sich Legitimität beanspruchen, die „das Recht aller anderen auf freie Entfaltung akzeptieren“¹⁶. Konkret bedeutet das, dass z.B. antiegalitäre Positionen, die sich auf das Freiheitspostulat berufen, das Recht auf Freiheit jedoch nur ganz bestimmten Gruppen zugestehen, kein Anrecht auf gleichberechtigte Behandlung geltend machen können.

Gesicherte
Wissensbasis
als Grundlage

Kontroversen
im Rahmen
demokratischer
Regeln

Rote Linie
Autoritarismus

Aus Sicht des b) **epistemischen Kriteriums** ist die Konkretisierung des Kontroversitätsgebots an epistemisch-wissenschaftliche Ansprüche rückzubinden.¹⁷ Aus diesem Blickwinkel können nur solche Positionen als gleichwertig legitim berücksichtigt werden, die auf einer gesicherten Wissensbasis beruhen und rational begründbar sind. Sichtweisen, die diesem Anspruch nicht genügen und die etwa wissenschaftliche Erkenntnisse bewusst negieren, stehen außerhalb des Kontroversitätsgebots. Dies trifft z.B. auf Positionen zu, die wider besseres Wissen das Faktum des anthropogen verstärkten Treibhauseffekts in Abrede stellen oder historische Tatsachen leugnen. Begründen lässt sich ein solches Vorgehen durch das Rationalitätsprinzip, welches die Meinungsfreiheit gleichermaßen einschränkt wie schützt. Die Auslegung dieses Prinzips wird in der Politikdidaktik durchaus kontrovers diskutiert. Während manche Autor:innen betonen, dass das Rationalitätsgegnüber dem Kontroversitätsprinzip im Zweifelsfall zu priorisieren wäre,¹⁸ geben andere Autor:innen unter Verweis auf Hannah Arendt zu bedenken, dass das Verzerren, Verdrehen und Abstreiten von Tatsachen seit jeher ein Mittel in der Politik gewesen sei¹⁹ und einer Priorisierung des epistemischen Kriteriums die Gefahr einer „alltagsfernen Fassung von Kontroversität“²⁰ innewohne.

Widmen wir uns nun dem c) **politischen Kriterium**. Aus dieser Perspektive sind all jene Sachverhalte und Positionen kontrovers darzustellen, die als Regelungsfragen in politischen Öffentlichkeiten kontrovers verhandelt werden.²¹ Dadurch soll sichergestellt werden, dass die kontroverse Struktur von Politik im Unterricht jederzeit erkennbar ist. Begrenzt wird dieser Grundsatz durch jene „roten Linien“, die den **nicht-kontroversen Sektor** vor Autoritarismus schützen, weshalb z.B. rassistisch-autoritär gerahmte Infragestellungen der Gleichwertigkeit aller Menschen unmöglich im Politikunterricht als gleichberechtigte, legitime Positionen behandelt werden können. Wenngleich in der Politikdidaktik prinzipiell Konsens darüber besteht, dass Positionen, welche die „Anerkennung der Menschenwürde,

von Pluralismus und demokratischer Mitbestimmung“²² negieren, kein Anrecht auf gleichberechtigte Behandlung geltend machen können, lassen sich auch in diesem Bereich unterschiedliche Lehrmeinungen feststellen. Manche Autor:innen warnen davor, dass eine allzu tolerante Haltung zu einer Verschiebung von Sagbarkeitsgrenzen führt, an der sich Politische Bildung keineswegs beteiligen dürfe.²³ Andere geben zu bedenken, dass mit einer gestärkten normativen Ausrichtung auch die Gefahr unangemessener Lenkungen verbunden sei.²⁴

Spannungsfeld
Demokratie-
vermittlung –
Mündigkeits-
entwicklung

All dem ist abschließend ein Aspekt hinzuzufügen, der in der Debatte häufig zu kurz kommt: Unterrichtsinhalte konkretisieren sich in der Praxis zu einem wesentlichen Teil interaktionsbasiert, weshalb die Dynamik der Unterrichtsinteraktion beim Abstecken von Grenzen des Diskutablen keinesfalls ausgeblendet bleiben kann. Damit angesprochen sind z.B. spontane Meinungsäußerungen, über deren Ein- oder Ausschluss unter Einbeziehung eines d) **pädagogisch-didaktischen Kriteriums** zu entscheiden ist. Gegebenenfalls kann das bedeuten, „Toleranz gegenüber den noch Intoleranten“²⁵ walten zu lassen und die Äußerung fragwürdiger Ansichten punktuell zuzulassen, um sie im Unterricht überhaupt erst bearbeitbar zu machen. Aus diesem Blickwinkel müssen wir „zwar nicht immer alles kontrovers diskutieren, wenn es politisch und wissenschaftlich abwegig ist, sollten es aber, wenn es pädagogisch sinnvoll erscheint.“²⁶ In Situationen dieser Art muss allerdings die „klare demokratisch-menschenrechtsorientierte Haltung“²⁷ der Lehrperson jederzeit erkennbar sein.

Bedeutung der
Unterrichts-
praxis

Resümee und Ausblick

Die Konkretisierung des Kontroversitätsgebots stellt eine Herausforderung dar, für deren Bewältigung es kein Patentrezept gibt. Professionelle Entscheidungen müssen einerseits an jene Werte und Normen rückgebunden werden, die für Politische Bildung in der Demokratie von grundlegender Bedeutung sind. Andererseits können dabei die Aneignungsperspektiven von Lernenden nicht ignoriert werden. Schulische Politische Bildung ist sowohl dem affirmativen Ziel verpflichtet, junge Menschen in die politische Kultur der Demokratie einzuführen, als auch den Mündigkeitschancen der Lernenden, deren Urteils- und Handlungsbefähigung die Kernaufgabe von Politischer Bildung darstellt. Aus diesem Grund muss ihnen Politikunterricht stets „Chancen für ihre individuellen Positionierungen verschaffen“.²⁸

Dieses Postulat sollte jedoch nicht als Plädoyer für Relativismus missverstanden werden, indem Politische Bildung auf das vermeintlich wertneutrale Aneinanderreihen beliebiger Meinungen reduziert wird. Zur Vermeidung solcher Fehlformen von Kontroversität²⁹ empfiehlt es sich, die Auswahl, Aufbereitung und Bewertung relevanter Positionen an begründbare Kriterien rückzubinden. Hierfür wurde im Rahmen dieses Beitrags ein Modell vorgestellt, das verhaltensbezogene, epistemische, politische wie pädagogisch-didaktische Aspekte integriert. In kombinierter Form stellen diese Kriterien ein didaktisches Instrument dar, das bei der Konkretisierung des Kontroversitätsgebots und der Absteckung seiner Grenzen überaus hilfreich sein kann.

1 Pausch, Markus: (De-)Polarisierung, in: *Erziehung & Unterricht* 9–10/2024, S. 786f.
2 Petrik, Andreas: Quo vadis, Politikdidaktik? – Sechs Hilfen zur Bewältigung eines widerspenstigen Gegenstands aus Sicht des genetischen Ansatzes, in: Klemenjak, Martin/Klepp, Cornelia/Pichler, Heinz/Wucherer, Otto (Hrsg.): *Politische Bildung. Dokumentation zur Gesprächsreihe*. Klagenfurt 2012, S. 48–50.
3 Fraenkel, Ernst: Strukturanalyse der modernen Demokratie, in: Ders.:

Deutschland und die westlichen Demokratien. Baden-Baden 92011, S. 339.
4 Ebd., S. 340.
5 Ebd., S. 341.
6 Wehling, Hans-Georg: Konsens à la Beutelsbach? Nachlese zu einem Expertengespräch. Textdokumentation aus dem Jahr 1977, in: Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter (Hrsg.): *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung*. Bonn 2016, S. 24.

- 7 Reinhardt, Sibylle: Politische Bildung für die Demokratie, in: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik (GWP) 2/2020, S. 209.
- 8 Mittnik, Philipp/Lauss, Georg/Schmid-Heher, Stefan: Was darf Politische Bildung? Eine Handreichung für LehrerInnen für den Unterricht in Politischer Bildung. Wien 2018, S. 22f. Aus schulrechtlicher Sicht siehe auch S. 9–11 des Bandes.
- 9 Bundesministerium für Bildung und Frauen: Unterrichtsprinzip Politische Bildung. Rundschreiben Nr. 12/2015. Wien 2015, S. 4.
- 10 Hummer, Robert: Mit politischen Kontroversen professionell umgehen – eine Orientierungshilfe, in: Erziehung & Unterricht 9–10/2024, S. 797f.
- 11 May, Michael: Die unscharfen Grenzen des Kontroversitätsgebots und des Überwältigungsverbots, in: Widmaier/Zorn: Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens?, S. 239.
- 12 Buchberger, Wolfgang/Kühberger, Christoph/Mittnik, Philipp/Rabl, Martina/Hellmuth, Thomas: Kommentar zum Fachlehrplan Geschichte und Politische Bildung (Mittelschule/AHS-Unterstufe). Online unter www.paedagogikpaket.at/massnahmen/lehrplaene-neu/materialien-zu-den-unterrichtsgegenstaenden.html (11.02.2025).
- 13 Sander, Wolfgang: Politik entdecken – Freiheit leben. Didaktische Grundlagen politischer Bildung. Schwalbach/Ts. 42013, S. 55.
- 14 Hess, Diana/McAvoy, Paula: The Political Classroom. Evidence and Ethics in Democratic Education. New York/London 2015.
- 15 Drerup, Johannes: Kontroverse Themen im Unterricht. Konstruktiv streiten lernen. Stuttgart 2021, S. 54–67. Siehe auch Yacek, Douglas: Erziehung zum kontroversen Denken. Zur Behandlung ethisch und politisch kontroverser Themen in der Schule, in: Kim, Minkyung u.a. (Hrsg.): Werte im Ethikunterricht. An den Grenzen der Wertneutralität. Opladen 2021, S. 83–89.
- 16 Sander: Politik entdecken – Freiheit leben, S. 55.
- 17 Hess/McAvoy: The Political Classroom, S. 167f.
- 18 Oberle, Monika: Wie kontrovers darf es sein? Vorstellungen von Lehrkräften zu den Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses, in: Frech, Siegfried/Geyer, Robby/Oberle, Monika (Hrsg.): Kontroversität in der politischen Bildung. Frankfurt a. M. 2023, S. 94.
- 19 Arendt, Hannah: Die Lüge in der Politik. Überlegungen zu den Pentagon-Papieren, in: Dies.: Wahrheit und Lüge in der Politik. Zwei Essays. München 2019, S. 8f.
- 20 Drerup: Kontroverse Themen im Unterricht, S. 65.
- 21 Hess/McAvoy: The Political Classroom, S. 168f.
- 22 Oberle, Monika: Wie politisch dürfen, wie politisch sollen Politiklehrer/-innen sein? Politische Orientierungen von Lehrkräften als Element ihrer professionellen Kompetenz, in: Frech, Siegfried/Richter, Dagmar (Hrsg.): Der Beutelsbacher Konsens. Bedeutung, Wirkung, Kontroversen. Schwalbach/Ts. 2017, S. 120.
- 23 Besand, Anja: Politische Bildung unter Druck. Zum Umgang mit Rechtspopulismus in der Institution Schule, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 14–15/2020, S. 8.
- 24 May, Michael: Haltung ist keine didaktische Strategie! – Zu einem Missverständnis im Kontext der Demokratiebildung, in: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik (GWP) 1/2021, S. 20.
- 25 Hilligen, Wolfgang: Optionen zur politischen Bildung, neu durchdacht angesichts der Vereinigung Deutschlands, in: Noll, Adolf/Reuter, Lutz (Hrsg.): Politische Bildung im vereinten Deutschland. Geschichte, Konzeptionen, Perspektiven. Opladen 1993, S. 163.
- 26 May, Michael: Demokratiebildung und die unscharfen Grenzen der Kontroversität. Zur Notwendigkeit eines pädagogischen Kriteriums bei der Bestimmung des kontroversen Raumes, in: itdb – inter- und transdisziplinäre Bildung (Sonderheft Bildung und Demokratisierung) 2022, S. 52.
- 27 Behrens, Rico/Besand, Anja/Breuer, Stefan: Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule. Frankfurt a. M. 2021, S. 277.
- 28 Fischer, Christian/Reinhardt, Sibylle: Bildung und Demokratie von Anfang an. Herausforderungen und Möglichkeiten, in: itdb – inter- und transdisziplinäre Bildung (Sonderheft Bildung und Demokratisierung) 2022, S. 4–20.
- 29 Goll, Thomas: Was ist und zu welchem Zwecke benötigen wir Kontroversität im Politikunterricht?, in: Frech u.a.: Kontroversität in der politischen Bildung, S. 59–62.

Aus den *Informationen zur Politischen Bildung*



Forum Politische Bildung (Hrsg.):

Die Verfassung – unsere demokratische Basis.

Informationen zur Politischen Bildung 46/2020, Wien.

Das Heft skizziert die Entwicklung der österreichischen Verfassung, die 2020 hundertjähriges Jubiläum feierte, und ihren Bezug zur Politischen Bildung.

Georg Brandstetter/Beatrix Oberndorfer: Der demokratische Grundwert Gleichheit und seine rechtlichen Ausformungen

Das Unterrichtsbeispiel geht den Fragen nach, welche demokratischen Grundwerte die Verfassung beinhaltet und wie das Prinzip der Gleichheit in Politik, Gesellschaft und alltäglicher Lebenswelt umsetzbar ist.

Online unter www.politischebildung.com